

Satzung

der Gemeinde Eberstadt über die Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern III“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 17.12. 2019 die Erste Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern III“

beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Das durch Satzung vom 23.01.2018 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet

„Ortskern III“,

rechtskräftig durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 26.01.2018, wird geändert.

§ 2 Erste Änderung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet

„Ortskern III“

wird in seiner Abgrenzung wie folgt geändert:

Das Gebäudegrundstück Schulstraße 26, Flurstück 90/1, wird in das Sanierungsgebiet einbezogen (Fläche mit blauer Umrandung).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 05.12.2019 der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH abgegrenzten Fläche (Fläche mit schwarzer und blauer Umrandung). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Sanierung wurde 2017 begonnen und soll bis 30.04.2026 abgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Eberstadt, den

.....
Stephan Franczak
(Bürgermeister)

Ausgefertigt zur öffentlichen Bekanntmachung am

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

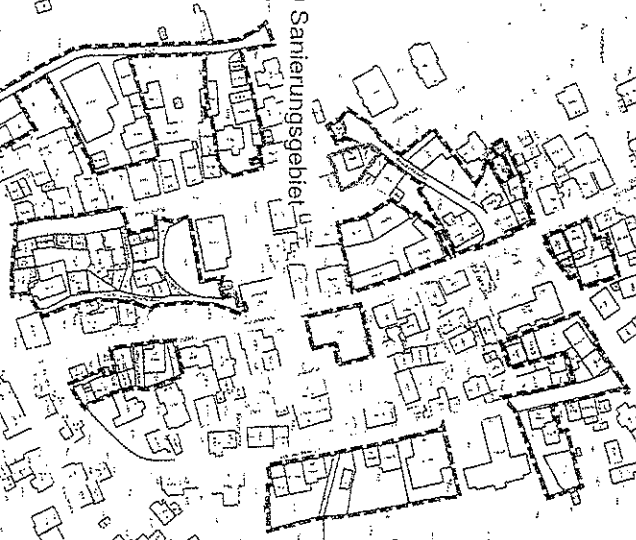
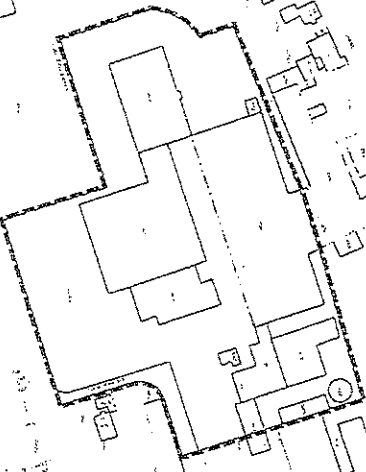
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Erweiterung Sanierungsgebiet

Gemeinde
Eberstadt



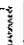

Sanierungsgebiet "Ortskern III"

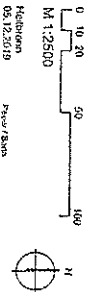
Lageplan zur Satzung über
die Änderung des förmlich
festgelegten Sanierungs-
gebiets "Ortskern III"

Hinweis
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung
über die Änderung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebiets "Ortskern III"

Verfahrensvermerke
Satzungsbeschluss:
Ausgerollt für die
ortsübliche Bekanntmachung
Eberstadt, den

.....
Stephan Franzak
Bürgermeister
Ortsübliche Bekanntmachung:

 Abgrenzung Erweiterungsgebiet
Gesamtläche: 315 m²
 Abgrenzung Sanierungsgebiet
Gesamtläche: 48.600 m²



KE
1. DBVJ Immobilien
Kommunikations- und
Friedensplatz 9
74812 Heilbronn



Sanierungsgebiet "Ortskern III"

Lageplan zur Satzung über
die Änderung des förmlich
festgelegten Sanierungs-
gebiets "Ortskern III"

Hinweis:

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung
über die Änderung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebiets "Ortskern III".

Verfahrensvermerke
Satzungsbeschlusses:

Ausfertigung für die
ortsübliche Bekanntmachung

Eberstadt, den

Stephan Franiczak
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung:



Abgrenzung Erweiterungsgebiet
Cm - umschließt
115 Nr.



Abgrenzung Sanierungsgebiet
H - abf. Nr.

M 1:2500
Postleitzahl:
66122 Eberstadt

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100



Plan Nr. 11/19



KE
Kommunales Engineering GmbH
Friedrichstraße 39
66272 Heilbronn

